



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

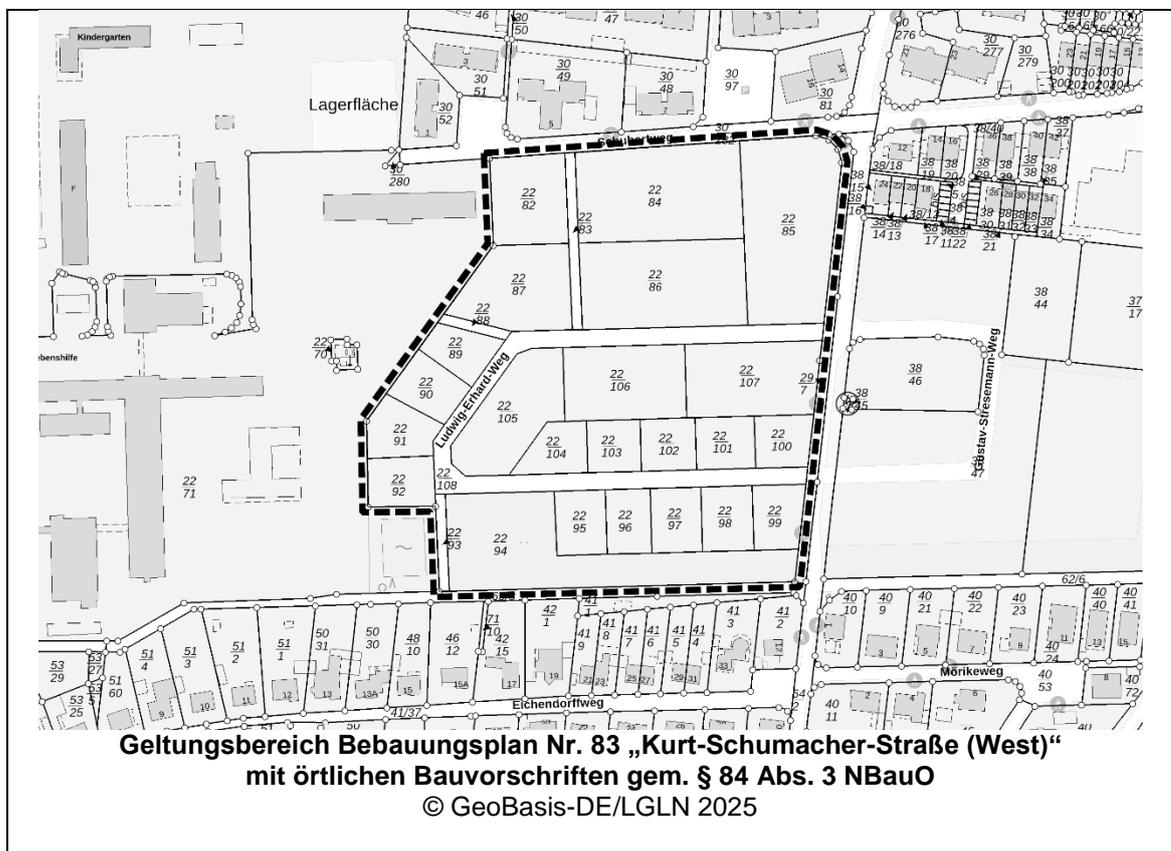
Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 12.03.2025 25. Jahrgang

Satzungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“, Ortsteil Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“, Ortsteil Rinteln, ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Integration und städtebaulichen Einbindung der Fläche in das Stadtgefüge zu schaffen und die Entwicklung eines Wohngebiets mit einem breiten Wohnraumangebot. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“, Ortsteil Rinteln, ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Karte:





Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 12.03.2025 25. Jahrgang

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“, Ortsteil Rinteln, umfasst folgende Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Rinteln:

22/82, 22/83, 22/84, 22/85, 22/86, 22/87, 22/88, 22/89, 22/90, 22/91, 22/92, 22/93, 22/94, 22/95, 22/96, 22/97, 22/98, 22/99, 22/100, 22/101, 22/102, 22/103, 22/104, 22/105, 22/106, 22/107, 22/108.

Der Geltungsbereich grenzt im Osten an die Kurt-Schumacher-Straße, im Norden an den Schubertweg und im Süden an den Fuß- und Radweg Hohe Wanne. Die Fläche wurde in der Vergangenheit als Sportplatz genutzt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“, Ortsteil Rinteln, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“, Ortsteil Rinteln, mit textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift, der Begründung, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Pflege- und Entwicklungsplan, dem Verkehrsgutachten und dem Bodengutachten, der Biotoptypen-Kartierung potenzieller Ausgleichsflächen und den Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren sowie der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan nach § 10a Abs. 1 BauGB werden im Baudezernat der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 2. Etage, 31737 Rinteln, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin außerhalb der genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05751/403-174 oder per E-Mail über stadtentwicklung@rinteln.de für die Einsichtnahme zu vereinbaren. Zusätzlich ist der Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Rinteln unter der Internet-Domain <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungspl-ne/> veröffentlicht. Die o.g. Internetseite ist auch über das niedersächsische UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> erreichbar.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 12.03.2025 25. Jahrgang

unbeachtlich werden, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt gem. § 215 Abs. 1 S. 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Rinteln, den 07.03.2025

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin
Andrea Lange



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 12.03.2025 25. Jahrgang



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 12.03.2025 25. Jahrgang
